

LÄRMAKTIONSPLAN STADT MAULBRONN

Projektvorstellung zur Gemeinderatssitzung am 18. September 2013

Rechtliche Grundlagen der Lärmaktionsplanung

Die EU Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG hat die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm zum Inhalt. Als Methode zur Erreichung dieses Ziels ist die vorhandene Lärmbelastung zu kartieren („Lärmkartierung“) und bei Bedarf einen Aktionsplan aufzustellen. Die Richtlinie wurde durch den Paragraphen 47 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und die 34. Verordnung zum BImSchG in nationales Recht umgesetzt. In Baden-Württemberg hat die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) die Aufgabe der Lärmkartierung übertragen bekommen, für die Lärmaktionspläne sind die Kommunen zuständig. Die endgültige Kartierung für Maulbronn liegt seit April 2013 vor.

Ablauf der Lärmaktionsplanung

Nach Prüfung der von der LUBW erstellten Lärmkartierung (dieser Punkt ist bereits abgeschlossen) folgt die Information des Gemeinderates und die Öffentlichkeitsarbeit. Nun sollen Möglichkeiten erarbeitet werden, wie das Ziel „Bekämpfung von Umgebungslärm“ wirksam und angemessen erreicht werden kann. Die interessierte Öffentlichkeit hat die Möglichkeit Vorschläge einzubringen. Anschließend werden alle Maßnahmen bezüglich Wirksamkeit, Kosten und Zuständigkeit bewertet und das Konzept mit den zuständigen Behörden und ggf. mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Der fertige Plan wird öffentlich im Gemeinderat vorgestellt und öffentlich zugänglich gemacht.

Auswertung der Kartierung auf Gemarkung Maulbronn

Als einzig relevante Lärmquelle wurde von der LUBW der Straßenverkehr ausgemacht. Die beiden Straßen, die aufgrund der Verkehrsbelastung Berücksichtigung gefunden haben, sind einerseits die Bundesstraße 35 auf ihrer gesamten Länge auf der Gemarkung sowie die Ortsdurchfahrt Maulbronn / Frankfurter Straße zwischen den Knoten mit der Pforzheimer und der Heilbronner Straße.

Die in den Lärmkarten dargestellten geringfügigen Überlastungen (Kategorie „Belästigung“) im Zuge der Bundesstraße 35 sind nicht relevant, weil im betroffenen Baugebiet „Grund“ im Ortsteil Schmie bereits mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan auf die Lärmsituation reagiert wurde und entsprechende Lärmpegelbereiche mit den dazugehörigen Schutzmaßnahmen verankert sind. Die Immissionen im Bereich des Sportzentrums nördlich der B35 und im Bereich der Domäne Elfinger Hof müssen nicht weiter betrachtet werden, weil es sich bei den betroffenen Gebäuden nicht um Wohngebäude handelt.

Im Bereich der Ortsdurchfahrt Maulbronn, deren Verkehrsbelastung sich mit durchschnittlich 9.000 Fahrzeugen am Tag in der gleichen Größenordnung befindet wie die der Bundesstraße 35 stellt auf der Gemarkung Maulbronn den in Detail zu betrachtenden „Hot-Spot“ dar. Hier wohnt die Mehrzahl der nach EU-Vorgaben „hoch“ (insgesamt 136 Einwohner) oder „sehr hoch“ (insgesamt 25 Einwohner) belasteten Menschen. Auch das in der Kategorie „Belästigung“ eingestufte Schulgebäude liegt im Einflussbereich der Frankfurter Straße.

Maßnahmen zum Schutz vor Straßenverkehrslärm

Die Maßnahmen zum Schutz vor Straßenverkehrslärm können zunächst nach der Ebene der Zuständigkeit gegliedert werden. Neben den nationalen und überregionalen Maßnahmen der EU und der Bundesgesetzgebung spielen bei der kommunalen Lärmaktionsplanung hauptsächlich die Maßnahmen auf lokaler Ebene die entscheidende Rolle. Nach der Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit werden im Entwurf zum Lärmaktionsplan alle plausiblen Möglichkeiten der Verkehrslärminderung bezüglich ihrer Wirksamkeit, Kosten und der Zuständigkeit zusammengestellt. Zu Beachten gilt es in diesem Zusammenhang, dass auch lokale Maßnahmen oft nicht alleine in kommunaler Verantwortung liegen (z.B. Geschwindigkeitsbegrenzungen auf Ortsdurchfahrten, wenn es sich um Kreis- oder Landesstraße handelt).

Ziel und Zeitplan

Der Zeitplan sieht die Bearbeitung des Lärmaktionsplans bis Ende des Jahres 2013 vor, so dass der mit den Behörden abgestimmte Plan im Frühjahr 2014 dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt werden kann. Mit diesem Dokument liegt der Stadt Maulbronn dann eine Zielplanung vor, die bei sämtlichen den Verkehr betreffenden Entscheidungen konkret in die Abwägung mit einbezogen werden sollte („Was sagt der Lärmaktionsplan dazu?“). Das bedeutet nicht, dass dem Lärmschutz dadurch in jedem Fall höchste Priorität gegenüber anderen Zielen einzuräumen ist, sichert aber die Berücksichtigung dieses Themas bei allen relevanten Entscheidungen ab.

Aufgestellt: Vaihingen an der Enz, 30.08.2013, Dr.-Ing. Henrik Schwarz